



---

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.at

---

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@bmask.gv.at richten.

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innova-  
tion und Technologie  
per E-Mail: st4@bmvit.gv.at

**GZ: BMASK-10319/0015-III/A/4/2009**

Wien, 25.05.2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 8. April 2009, GZ BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2009, zum Entwurf einer 31. Novelle zum Kraftfahrgesetz wie folgt Stellung:

Unter der Voraussetzung, dass die seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in der Besprechung am 18. Mai 2009 im Fachverband Güterbeförderung zugesagten Änderungen berücksichtigt werden, erhebt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegen den Entwurf der 31. KFG-Novelle keinen Einwand. Die genannten Änderungen betreffen

1. die Einfügung einer Klarstellung im § 24 KFG sowie
2. den Ersatz der Verordnungsermächtigung im § 134 Abs. 1a KFG durch einen direkten Verweis auf die Kontroll-Richtlinie.

Zum überarbeiteten Textvorschlag zu § 24 Abs. 2 und 2a KFG, der im Anschluss an die genannte Besprechung übermittelt wurde, ist anzumerken, dass aus diesem nicht eindeutig hervorgeht, dass für den regionalen Kraftfahrlinienverkehr (Artikel 3 lit. a der VO 561/2006) eine Kontrollgerätepflicht gilt. Um jeglichen Zweifel ausschließen zu können, wird vorgeschlagen, im letzten Satz des § 24 Abs. 2 nach dem Wort „muss“ das Wort „lediglich“ einzufügen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Peter Gamauf

*Elektronisch gefertigt.*